

damals dringend notwendigen Einheitlichkeit der Rechtsprechung und Gesetzesanwendung — mindestens im Rahmen des jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirks —, und zweitens war sie ein wichtiges Mittel, um solche rechtskräftigen Urteile, die entweder auf einer Verletzung des Gesetzes beruhten oder hinsichtlich der Strafzumessung gröblich der Gerechtigkeit widersprachen, zu korrigieren.

Das Kassationsverfahren entwickelte sich im Rahmen der geltenden Strafprozeßordnung, und zwar fanden die Vorschriften über das Rechtsmittel der Revision entsprechende Anwendung. Die Durchführung des Kassationsverfahrens war abhängig von der Stellung eines Kassationsantrages durch den jeweiligen Generalstaatsanwalt oder Oberlandesgerichtspräsidenten. Sie stellten den Antrag, wenn eine Gesetzesverletzung von solcher Bedeutung vorlag oder die Strafzumessung im Einzelfall so gröblich der Gerechtigkeit widersprach, daß die Aufrechterhaltung der Entscheidung vom Standpunkt einer verantwortungsbewußten demokratischen Strafrechtsprechung nicht möglich erschien. Mit diesen ihren wesentlichen Eigenschaften trug die Kassation nicht nur einem Bedürfnis der Jahre 1947/48 Rechnung, sondern sie war zugleich ein wichtiger Baustein für die Errichtung einer demokratischen Justiz im Osten Deutschlands. Aus diesem Grunde wurde sie durch das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1949⁵³ einheitlich für die gesamte Republik geregelt. Für die Durchführung des Kassationsverfahrens war nunmehr das Oberste Gericht zuständig.

D.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß in den ersten Jahren nach 1945 auch bereits gesetzliche Untersuchungs- und Bearbeitungsfristen für das Strafverfahren eingeführt wurden⁵⁴; eine Einrichtung, die 1952 in der neuen Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik weiter ausgebaut wurde.

2. Die zweite Periode in der Entwicklung der Organe der Strafrechtspflege und des Strafprozeßrechts wurde durch das Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik eingeleitet. Sie enthielt die leitenden Grundsätze, die für die weitere Gestaltung des

53. GBl. 1949 S. 111.

54. vgl. Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum Befehl Nr. 201 vom 16. 8. 1947, Ziff. 10 und 16.